

Regelungen für Arbeitseinsätze

In unserem Verein fallen während des Jahres vielfältige Arbeiten und Aufgaben an, die es zu bewältigen gilt. Damit eine einheitliche und einigermaßen gerechte Verteilung der Arbeitseinsätze erfolgen kann, wurden vom Ausschuss am 26.10.2017 diese Regelungen neu festgelegt:

- Die Arbeitseinsätze werden von den Gewässerwarten koordiniert.
- Alle anfallenden Arbeitsdienste werden am Jahresanfang in einer Liste aufgeführt und den Mitgliedern per Rundschreiben und auf der Internetseite www.sfv-neuching.de mitgeteilt.
 - Die Liste wird an der Jahreshauptversammlung und in der Monatsversammlung im Februar ausgelegt.
 - Hier muss sich jedes zum Arbeitsdienst verpflichtete Mitglied mindestens einmal eintragen. Wer sich nicht eingetragen hat, wird bei den noch freien Diensten eingetragen.

Regelungen für Arbeitseinsätze

- Dieser Termin wird ihm dann schriftlich mitgeteilt.

- Sollte das Mitglied an dem Termin seines Arbeitseinsatzes zu dem es sich eingeteilt hatte bzw. eingeteilt wurde, verhindert sein, muss er ein anderes Vereinsmitglied in seinem Namen schicken.

- Für dringende oder kurzfristig anfallende Arbeiten kann der Gewässerwart auch kurzfristig zum Arbeitsdienst einladen.

- Es sind alle ordentlichen Mitglieder und Jugendlichen ab 16 Jahren zum Arbeitsdienst verpflichtet. Natürlich dürfen und sollen sich auch alle anderen sowie die eigentlich vom Arbeitsdienst befreiten Mitglieder freiwillig an allen Arbeitseinsätzen beteiligen. Jeder ist jederzeit gerne gesehen und willkommen.

- Vom Arbeitsdienst befreit sind Mitglieder, die...
 - Über 65 Jahre alt sind
 - Schwerbehindert oder länger erkrankt sind

Regelungen für Arbeitseinsätze

- Ein eigenes Haus bauen
 - Fahrzeuge, Materialien oder Gerätschaften zur Verfügung stellen.
-
- Die Befreiung vom Arbeitsdienst muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen (Ausnahmen: über 65 Jahre alt; Inhaber eines Schwerbehindertenausweises)

 - Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zum Arbeitseinsatz wird am Jahresende ein Bußgeld laut gültigem Bußgeldkatalog fällig. Eine erneute Einladung zu einem späteren Arbeitseinsatz hebt das Bußgeld nicht auf.

 - Da nicht in jedem Jahr der gleiche Arbeitsaufwand anfällt, können die Arbeitsstunden pro Jahr und Mitglied unterschiedlich ausfallen. Es kann auch vorkommen, dass man in einem Jahr mehrmals zum Arbeitsdienst aufgefordert wird, während man in einem anderen Jahr verschont bleibt. Die Gewässerwarte sind auf jeden Fall bemüht, die Einteilungen nach bestem Wissen und Gewissen so gerecht wie möglich vorzunehmen.